

Erläuterungen zum Pfarreigremiengesetz (PGG)

Anlass der Neuregelung

Die bereits begonnene Zusammenführung der bisherigen Pfarreien zu 28 größeren Pfarreien machte es erforderlich, dass neue Regelungen über die pfarrlichen Gremien erlassen werden.

Die neuen Pfarreien benötigen wegen ihrer Größe und territorialen Ausdehnung Substrukturen, die es an verschiedenen Orten schon ohne Rechtsgrundlage in Form von „Kapellenräten“ gab. Die bisherigen Pfarreien bleiben in ihrem jeweiligen Bereich als „Kirchorte“ Orte kirchlichen Lebens. Zur Koordination von Pastoral und ehrenamtlichem Engagement sollen in den Kirchorten eigene Gremien (sog. Kirchenteams) gebildet werden. Derartige Strukturen und Gremien wurden in einigen größeren Pfarreien bereits erprobt. Auch auf Grundlage der dabei gemachten Erfahrungen werden die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien rechtlich geregelt.

Ferner bestand für die Regelungen über den Pfarrgemeinderat Novellierungsbedarf. Die Satzung für die Pfarrgemeinderäte, die in wesentlichen Teilen seit Jahrzehnten unverändert fortgalt, genügt nicht mehr Erfordernissen, die sich aus der heutigen kirchlichen Situation ergeben. Während sich bisherige Aufgaben der Pfarrgemeinderäte in den Wirkungskreis der Kirchenteams verlagern werden, waren die Aufgaben des Pastoralrats der Pfarrei – bisher als Pfarrgemeinderat, jetzt als Pfarreirat bezeichnet – neu zu beschreiben.

Einer Verbesserung bedarf ferner das Zusammenwirken der Pfarreigremien. Die seit 1979 geltende Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat war in einigen Pfarreien nicht mehr hinlänglich bekannt und gelangte daher nicht zur Anwendung. Eine Verbesserung der Zusammenarbeit durch gemeinsames Beraten der Gremien in einem Gemeinsamen Rat ist erstrebenswert.

Umsetzung

Die Satzung für die Pfarrgemeinderäte und die Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat werden nicht novelliert, sondern durch neue gesetzliche Regelungen abgelöst. Dies geschieht in einem einheitlichen Gesetz (Titel: Pfarreigremiengesetz – PGG), in das auch die Regelungen über die Gremien der Kirchorte (Kirchenteams) und den neu geschaffenen Gemeinsamen Rat der Pfarrei aufgenommen werden. Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) bleibt erhalten.

Das PGG gilt in einer Übergangsphase bis zur allgemeinen Pfarreigremienwahl 2027 nur für die Pfarreien, deren Gebiet zum 01.01.2025 oder danach neu umschrieben wird, sowie für Pfarreien, für die durch Dekret des Ortsordinarius die Anwendung des PGG angeordnet wird.

Allgemeine Erläuterungen

1. Die Pfarreigremien und deren Zusammenarbeit waren bisher in folgenden Rechtsvorschriften geregelt:
 - Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda vom 13. Januar 1971 (K. A. 1971, Nr. 11), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (K. A. 2023, Nr. 168)
 - Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 20. April 1979 (K. A. 1979, Nr. 90), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. November 2023 (K. A. 2023, Nr. 135) – Insbesondere einschlägig für den Verwaltungsrat sind die §§ 1-23 KVVG.
 - Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda vom 15. Juni 1979 (K. A. 1979, Nr. 126)
2. Überarbeitungen der PGR-Satzung und der Zusammenarbeitsverordnung waren nicht angezeigt, vielmehr war die Materie neu zu regeln. Der künftige Pfarreirat unterscheidet sich hinsichtlich seiner Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise erheblich vom Pfarrgemeinderat, sodass ein Änderungsgesetz zur PGR-Satzung nicht ausreichend wäre. Gleiches gilt für die Regelung der Zusammenarbeit der Gremien. Der bisherige Regelungsgehalt der Zusammenarbeitsverordnung kann zwar teilweise in eine Nachfolgeregelung aufgenommen werden, ist aber allein nicht hinreichend, da für die Zukunft die Zusammenarbeit der Gremien durch gemeinsames Beraten in einem „Gemeinsamen Rat“ intensiviert werden soll. Kirchorte und Kirchenteams sind im geltenden Recht des Bistums Fulda bislang nicht vorgesehen, sodass für diese eine gesetzliche Grundlage neu geschaffen werden musste. Trotz der Bildung von Kirchenteams wird sich die Gesamtzahl der Pfarreigremien im Bistum nicht signifikant erhöhen, denn die neuen Kirchenteams treten in der Regel an die Stelle bisheriger Pfarrgemeinderäte.
3. Es erscheint nicht sinnvoll, die drei neuen Pfarreigremien (Pfarreirat, Gemeinsamer Rat, Kirchenteams) durch Einzelgesetze zu regeln, vielmehr ist eine zusammenhängende Regelung in nur einem Gesetz (Pfarreigremiengesetz) vorzugswürdig. Für die Vereinigung der Regelungen über die pastoralen Gremien in einem Gesetz spricht, dass auf diese Weise das Zusammenwirken der Gremien besser normativ beschrieben werden kann als durch Einzelgesetze.
4. Da die Regelungen über die Vermögensverwaltung mit den zuständigen Landesregierungen abzustimmen sind und in den Staatsanzeigern veröffentlicht werden, soll es weiterhin ein separates Vermögensverwaltungsgesetz – das KVVG – geben, auf das im Pfarreigremiengesetz verwiesen wird. Dies entspricht der allgemeinen Praxis in den Diözesen des ehemals preußischen Rechtsraums und einiger angrenzender Diözesen: Jede dieser Diözesen hat ein eigenes KVVG. Zudem ist der Änderungsbedarf am Fuldaer KVVG so gering, dass eine Einzelnovelle ausreichend ist.

5. Die Neuregelung soll nicht detaillierter sein als die Vorgängernormen. Das Gesetz soll so gestaltet sein, dass es eine flexible Anwendung vor Ort ermöglicht.
6. Die bisherigen Wahlordnungen für Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat werden durch ein einheitliches Pfarreigremienwahlgesetz ersetzt. Dies ist geboten, da das Wahlverfahren grundlegend neu geregelt werden soll. Insbesondere sollen die Amtszeiten von Pfarreirat und Verwaltungsrat harmonisiert und die Wahlen gemeinsam durchgeführt werden.
7. Künftig werden folgende Gesetze die Regelungen für die verschiedenen Pfarreigremien enthalten:
 - Pfarreigremiengesetz (PGG)
 - Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG)
 - Pfarreigremienwahlgesetz (PGWG)

Ein Gesetz über die Gremien der muttersprachlichen Gemeinden (Missionen-Gremiengesetz – MGG) wird die vorgenannten Gesetze im Hinblick auf die Vertretung der muttersprachlichen Gemeinde im Gemeinsamen Rat ergänzen (vgl. auch nachsehende Begründung zu § 1, letzter Absatz).

Einzelbegründung

Zu Abschnitt 1: Einleitende Bestimmungen

Abschnitt 1 vereinigt Normen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gremienstruktur und die Arbeit der Gremien.

Zu § 1:

Die künftigen größeren Pfarreien werden in der Regel durch die Bildung von Kirchorten strukturiert. Entsprechend der Legaldefinition in Absatz 2 Satz 2 sind Kirchorte „rechtlich unselbstständige, territorial abgegrenzte Untergliederungen innerhalb der Pfarrei mit einem eigenen Gremium (Kirchenteam)“, also jeweils umschriebene Teile des Pfarreigebiets, in denen das kirchliche Leben „vor Ort“ organisiert wird.

In der Regel werden bei der „Neugründung“ (= Zusammenführung mehrerer Pfarreien) einer fortbestehenden Pfarrei die Gebiete mehrerer aufgehobener Pfarreien angegliedert. In der so entstandenen größeren Pfarrei werden die bisherigen Gebiete der fortbestehenden Pfarrei und der früheren Pfarreien jeweils Kirchorte, wie Absatz 3 Satz 1 bestimmt. Das Neuerrichtungsdekret legt die Kirchorte offiziell fest (vgl. Absatz 3 Satz 2) und kann auch im Einzelfall Abweichungen von der Grundregel des Absatzes 3 Satz 1 vorsehen.

Absatz 4 regelt die nachträgliche Veränderung (Neuerrichtung, Aufhebung, Gebietsveränderung) von Kirchorten. Die Zuständigkeit für entsprechende Entscheidungen liegt beim Pfarreirat, der jedoch stets zuvor das Kirchenteam des betroffenen Kirchortes bzw. die Kirchenteams der betroffenen Kirchorte zu hören hat. Ist kein Kirchenteam (mehr) vorhanden, findet die Anhörung im Rahmen einer Kirchortversammlung statt. Bezüglich

jedweder Veränderung von Kirchorten besteht eine Anzeigepflicht an das Bischöfliche Generalvikariat.

Nach der der vorliegenden Entwurfsfassung zugrundeliegenden Konzeption ist die Bildung von Kirchorten zwar der Regelfall, aber nicht zwingend (vgl. Absatz 2 Satz 1). Werden Kirchorte gebildet, muss nicht das gesamte Pfarreigebiet in Kirchorte untergliedert sein, vielmehr besteht die Möglichkeit, dass Teile des Pfarreigebiets nicht Kirchorten zugeordnet sind. Somit muss auch bei der Aufhebung eines Kirchortes dessen Gebiet nicht notwendig einem fortbestehenden Kirchort zugeordnet werden. In der Pfarrei kann es somit Katholikinnen und Katholiken geben, die zu einem Kirchort gehören und solche, bei denen das nicht der Fall ist. Letztere können sich an einem Kirchort ihrer Wahl engagieren.

Die Gremienstruktur von muttersprachlichen Gemeinden, die kirchenrechtlich den Status von Missionen besitzen, wird durch das Gesetz über die Gremien der Missionen von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Fulda (Missionen-Gremiengesetz – MGG) v. 14.12.2024 geregelt, das zeitgleich mit dem PGG in Kraft getreten ist. Gemäß diesem Gesetz können auch die muttersprachlichen Gemeinden Kirchenteams bilden. Diese Kirchenteams sind in den Pfarreien, in denen sich das Gemeindeleben der muttersprachlichen Gemeinde vollzieht, rechtlich den Kirchenteams der Pfarrei gleichgestellt, sodass sie eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Gemeinsamen Rat der Pfarrei entsenden können.

Zu § 2:

Absatz 1 stellt zunächst fest, dass die Leitung der Pfarrei beim Pfarrer liegt. Dieser ist gem. can. 519 CIC der *pastor proprius*, der „eigene Hirte“, der seine Hirtensorge über die ihm anvertraute Gemeinschaft von Gläubigen unter der Autorität des Diözesanbischofs wahrnimmt. Die Ausübung des Leitungsdienstes geschieht, wie can. 519 CIC bestimmt, unter Mitarbeit von Priestern und Diakonen sowie unter Mithilfe von Laien, was sich praktisch besonders in der Tätigkeit der hauptamtlichen Laien im pastoralen Dienst und der Pfarreigremien vollzieht. Wie die Mitwirkung der Gremien, die in Absatz 3 aufgezählt werden, zu erfolgen hat, wird in den nachfolgenden Abschnitten des Gesetzes geregelt.

Der Begriff „Ortsordinarius“ ist in can. 134 § 2 CIC definiert. Er umfasst insbesondere den Diözesanbischof und seinen Generalvikar.

Zu § 3:

Die Arbeit aller pfarrlichen Gremien soll ein geistliches Tun sein. Was dies bedeutet, wird in Absatz 1 näher beschrieben. Hieraus ergeben sich zwei Rechtspflichten, die Absatz 2 begründet: die Pflicht der Gremienvorsitzenden, die Arbeit der Gremien als synodal-geistlichen Weg zu gestalten, sowie die Pflicht des Pfarrers, zusammen mit den übrigen Mitgliedern der pastoralen Dienstgemeinschaft für geeignete Rahmenbedingungen der geistlichen Gremienarbeit zu sorgen. Zu dieser Pflicht des Pfarrers gehört auch, dass die Pfarreigremienmitglieder über die vom Bistum angebotenen geistlichen Schulungs- und Beratungsangebote informiert werden. Nach Absatz 3 sind die Mitglieder der Pfarreigremien

in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. Eine Eucharistiefeier für die Einführung ist nicht vorgeschrieben. Die Gottesdienstform kann frei gewählt werden. Gottesdienste zur gemeinsamen Einführung der Mitglieder mehrerer oder aller Pfarreigremien sind zulässig.

Zu Abschnitt 2: Pfarreirat

Zu § 4:

Der Paragraf beschreibt die Aufgaben des Pfarreirates (PR).

Zu § 5:

Die Vorschrift über die Zusammensetzung des PR übernimmt den Regelungsgehalt und die Terminologie von § 3 Abs. 1 der geltenden PGR-Satzung. Da sich die Zusammensetzung des Gremiums aus geborenen, gewählten und kooptierten Mitgliedern bewährt hat, bedurfte es keiner Abweichung von der bisherigen Regelung.

Zu § 6:

Von der pastoralen Dienstgemeinschaft – der Begriff ist § 2 Absatz 2 definiert – sind aus ihrer Mitte weitere Mitarbeitende zu benennen, die neben dem Pfarrer von Amts wegen dem PR angehören. Damit der PR nicht von Hauptamtlichen dominiert werden kann, soll nur ein Teil der pastoralen Dienstgemeinschaft die Mitgliedschaft im PR besitzen. Sofern Themen behandelt werden, die den Zuständigkeitsbereich von Mitarbeitenden aus der PDG betreffen, die nicht Mitglied im PR sind, ist § 9 Nr. 1 zu beachten.

Zu § 7:

Die in Absatz 1 normierten Wahlrechtsgrundsätze weisen die PR-Wahl als echte demokratische Wahl (allgemein, unmittelbar, frei, gleich, geheim) aus.

Nach einer Befassung in der Vollversammlung des Katholikenrates am 01.03.2024 wurde entschieden, künftig kein Familienwahlrecht mehr vorzusehen. Stattdessen werden junge Menschen durch die Senkung des Wahlalters für den PR stärker beteiligt.

Die Altersgrenze für das aktive und passive Wahlrecht wird nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 (in Verbindung mit Absatz 4) auf 14 Jahre abgesenkt. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres tritt im staatlichen Recht die Religionsmündigkeit ein (vgl. § 5 Satz 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 404-9 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 15 Absatz 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021, BGBl. I S. 882).

Die Altersgrenze für das aktive und passive Wahlrecht zum Verwaltungsrat liegt auch künftig bei 18 Jahren. Die einschlägige Norm des KVVG bleibt unverändert.

Das aktive und passive Wahlrecht können auch Katholikinnen und Katholiken erlangen, die nicht ihren Hauptwohnsitz in der Pfarrei haben, sofern sie aktiv am Leben der Pfarrei teilnehmen. Dies geschieht durch Befreiung vom Hauptwohnsitzerfordernis. Da vor jeder Wahl die Wahlberechtigung und die Befreiungsvoraussetzung (aktive Teilnahme am Leben der Pfarrei, in der das Wahlrecht ausgeübt werden soll) erneut geprüft werden müssen, kann die Befreiung nur für eine konkrete Pfarreigremienwahl und die nachfolgende Amtszeit der Gremien erteilt werden. Die durch die Befreiung ermöglichte externe Wahlrechtsausübung ist nicht auf Katholikinnen und Katholiken aus dem Bistum Fulda beschränkt. Auch Katholikinnen und Katholiken, die jenseits der Bistumsgrenzen wohnen, aber in einer Pfarrei des Bistums Fulda aktiv sind, können dort durch die Befreiung zur Pfarreigremienwahl zugelassen werden.

Zu § 8:

Die Regelung über die Hinzuwahl (Kooptation) von Mitgliedern übernimmt die Grundstruktur der bisher geltenden Bestimmungen. Die Anzahl der kooptierten Mitglieder wird von einem Drittel auf die Hälfte der Anzahl der gewählten Mitglieder erhöht.

Neu ist die Regelung des Absatzes 3, die es ermöglicht, Mitglieder für einen kürzeren Zeitraum als die volle Amtsperiode zu kooptieren. Hierdurch soll Personen die Mitarbeit im PR ermöglicht werden, die sich nicht für vier Jahre verpflichten wollen. Eine Hinzuwahl kann nicht nur zu Beginn der Amtszeit des PR erfolgen (§ 13 Absatz 2), sondern – sofern die Höchstzahl für die Hinzuwahl noch nicht erreicht ist (§ 8 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 7 Absatz 5) – auch zu jedem beliebigen späteren Zeitpunkt. Die Amtszeit von später kooptierten Mitgliedern dauert, sofern bei der Hinzuwahl nichts anderes bestimmt wird, bis zum Ende der Amtsperiode des PR, kann aber auch ausdrücklich kürzer bemessen werden.

Zu § 9:

§ 9 räumt Vertretern anderer Gremien das Recht ein, an den Sitzungen des PR ganz oder teilweise mit beratender Stimme teilzunehmen. Während die Anwesenheit bei der Sitzung – soweit öffentlich – jedermann gestattet ist, bedeutet Teilnahme mit beratender Stimme, dass die teilnahmeberechtigte Person sich vollumfänglich an der Diskussion beteiligen darf. Im Falle von Nr. 2 und Nr. 3 dient dies einer Verzahnung des PR mit Katholikenrat bzw. Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat wird nicht notwendig durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden oder ggf. den geschäftsführenden Vorsitzenden vertreten, sondern von einem beliebigen Verwaltungsratsmitglied, das vom VR allgemein oder nur für eine bestimmte Sitzung entsandt wird.

Desgleichen kann das Kirchenteam eines seiner Mitglieder zur Sitzung des PR entsenden, wenn Themen besprochen werden, die zum betreffenden Kirchort einen direkten Bezug haben (Nr. 4). Das Rederecht gilt nur für die Tagesordnungspunkte, bei denen dieser Bezug gegeben ist.

Ebenso können Mitglieder der pastoralen Dienstgemeinschaft, die nicht Mitglieder des PR sind (vgl. § 6), sich an der Aussprache beteiligen, soweit ihr Arbeitsbereich betroffen ist (Nr. 1).

Zu §§ 10 bis 14:

Die genannten Paragraphen orientieren sich weitgehend an bewährten Vorschriften der bisherigen PGR-Satzung.

Die Bezeichnung „Sprecherin“ bzw. „Sprecher“ (vgl. § 5 Abs. 4 PGR-Satzung) wird ersetzt durch „Vorsitzende“ oder „Vorsitzender“. Hierdurch erfolgt eine Angleichung an die in den meisten anderen deutschen Diözesen gebräuchliche Terminologie.

Abweichend von der bisherigen Regelung ist vorgesehen, dass künftig zunächst die oder der Vorsitzende, danach die oder der stellvertretende Vorsitzende und schließlich ein weiteres Vorstandsmitglied oder, sofern der Pfarrer Vorsitzender geworden ist, zwei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Möglichkeit, dass der Pfarrer zum Vorsitzenden gewählt werden kann, bestand bereits nach der bisherigen PGR-Satzung. Allerdings wurde von dieser Möglichkeit – soweit bekannt – nirgends Gebrauch gemacht.

Die Wahl eines vierten Vorstandsmitgliedes ist künftig fakultativ.

Zu § 15:

Der Paragraph orientiert sich an den wesentlichen Regelungen von § 6 PGR-Satzung.

Ausdrücklich zugelassen wird in Absatz 1 die Einladung in Textform. Der hier und im weiteren Gesetzestext mehrfach verwendete Begriff „Textform“ hat im PGG den Bedeutungsgehalt, den er auch im Bürgerlichen Recht hat. Er umfasst nach der Definition in § 126b BGB neben der Schriftform auch E-Mails. Somit kann künftig zu Gremiensitzungen auch per E-Mail eingeladen werden.

Neu ist die Möglichkeit, das Protokoll in digitaler Form zu führen. Ebenfalls ist eine digitale Archivierung der Protokolle nach dem Wortlaut von Absatz 6 nicht ausgeschlossen.

Zu § 16:

Die Vorschrift ermöglicht es dem Pfarreirat, Online- oder Hybridsitzungen durchzuführen. Die Regelung geht auf die Corona-Pandemie zurück. Durch das „Diözesangesetz über die Durchführung von Gremiensitzungen während der COVID-19-Pandemie im Bistum Fulda“ (v. 13.01.2021, zuletzt geändert am 30.11.2022), waren u. a. dem Pfarrgemeinderat Hybrid- oder Onlinesitzungen und Umlaufbeschlüsse ermöglicht worden. Da diese Formate sich bewährt hatten, sollten sie auch nach Ende der Pandemie weiterhin möglich sein, weswegen der Regelungsgehalt des vorgenannten (befristet geltenden) Diözesangesetzes mit angepasstem Wortlaut durch das Fünfte Änderungsgesetz zur PGR-Satzung (v. 19. Dezember

2023, K. A. 2023, Nr. 168) als 7a in die PGR-Satzung überführt wurde. § 16 des vorliegenden Entwurfs entspricht § 7a Abs. 1 PGR-Satzung.

Zu § 17 Abs. 1 bis 3:

Die Regelungen über Beschlussfähigkeit und über die für Beschlüsse erforderliche Mehrheit (Absätze 1 u. 2) entsprechen den insoweit sachgerechten Regelungen der geltenden PGR-Satzung.

Die Einladung zur ersten Sitzung hat gem. 13 Absatz 1 unverzüglich zu erfolgen, nachdem die Wahl unanfechtbar geworden ist. Unanfechtbarkeit liegt vor, wenn die Frist zur Einlegung von Wahleinsprüchen abgelaufen oder über fristgerecht eingelegte Einsprüche abschließend entschieden worden ist.

Der Pfarreirat fasst seine Beschlüsse gem. Absatz 2 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abgegebene Stimmen in diesem Sinne sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

Absatz 3 ermöglicht Beschlussfassungen in digitaler Form. Die Regelung geht auf das „Diözesangesetz über die Durchführung von Gremiensitzungen während der COVID-19-Pandemie im Bistum Fulda“ zurück und wurde mit Wirkung vom 01.01.2024 als § 7a Abs. 2 in die PGR-Satzung übernommen. Der dort noch verwendete Begriff „Umlaufverfahren“ wird im vorliegenden Entwurf durch die treffendere Formulierung „Entscheidung außerhalb einer Sitzung in Textform“ ersetzt. Gemeint ist das sog. Sternverfahren, bei dem die Mitglieder eines Gremiums zeitgleich aufgefordert werden, sich binnen einer Frist zu einer Beschlussvorlage zu äußern. Das Sternverfahren kann in Textform, also schriftlich oder per Mail zur Anwendung kommen.

Zu § 17 Abs. 4 bis § 19:

Einer neuen Regelung bedurfte die Verfahrensweise bei Widerspruch des Pfarrers gegen einen Beschluss des Pfarreirates. Die PGR-Satzung kennt für diesen Fall ein Einspruchsverfahren, das eine erneute Beratung und Beschlussfassung im PGR vorsieht und dann für die Aufrechterhaltung des Einspruchs die Anrufung der Schlichtungsstelle erforderlich macht. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis nicht bewährt; es ist in den letzten Jahrzehnten nur wenige Male zur Anwendung gekommen. Angesichts der rechtlichen Ausgestaltung in § 7 Abs. 3 und § 8 PGR-Satzung (Einreichung von Schriftsätzen, mündliche Verhandlung vor der Schlichtungsstelle, evtl. noch weitere Sacherörterung vor dem Bischof oder dessen Stellvertreter etc.) legt sich die Vermutung nahe, dass der Aufwand, den ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle mit sich gebracht hätte, abschreckend gewirkt und zur seltenen Nutzung beigetragen hat. Ziel der Neuregelung ist daher die Vereinfachung des Verfahrens. Der Pfarreirat soll ein möglichst einfach handhabbares und zu einer raschen Entscheidung führendes Mittel zur Beilegung eines Dissenses mit dem Pfarrer erhalten. Hierfür wird nun – als Alternative zu einer weiterhin möglichen Anrufung der Schlichtungsstelle (§ 19) – ein einfaches, weitgehend formloses Rekursverfahren (§ 18) vor dem Ortsordinarius vorgesehen.

Der Widerspruch des Pfarrers muss ausdrücklich erklärt und dabei als Widerspruch im Sinne von § 17 Abs. 4 und § 18 erkennbar gemacht werden. Allein ein negatives Abstimmungsverhalten des Pfarrers – also eine Nein-Stimme – ist nicht ausreichend.

§ 18 Absatz 1 sieht vor, dass der Dechant nach Einlegung des Widerspruchs als Vermittler zwischen Pfarrer und Pfarreirat eingeschaltet werden kann. Falls der Pfarrer, der Widerspruch eingelegt hat, zugleich Dechant ist, kommt die Funktion des Vermittlers dem stellvertretenden Dechanten zu.

Zu § 20:

Die Regelung über Arbeitskreise des PR beschränkt sich auf die zwingend regelungsbedürftigen Fragen, um der Praxis vor Ort möglichst viel Spielraum zu belassen. § 8 PGR-Satzung wurde zugrunde gelegt.

Zu Abschnitt 3: Verwaltungsrat, Zusammenarbeit des Verwaltungsrates mit dem Gemeinsamen Rat

Zu §§ 21 bis 24:

Eine grundlegende Neuausrichtung erfährt die Zusammenarbeit der Pfarreigremien durch die Einführung des Gemeinsamen Rates. Für die Zusammenarbeit bei der Vermögensverwaltung war bisher die „Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda“ vom 15. Juni 1979 (K. A. 1979, Nr. 126; K. A. 1997, Nr. 19) einschlägig. Das hier vorgesehene Anhörungsverfahren kann künftig nur noch dann zur Anwendung kommen, soweit ausnahmsweise keine Beratung im Gemeinsamen Rat erfolgt (§ 23). Die Beratung im Gemeinsamen Rat ist vorgeschrieben für den Entwurf des Haushaltsplanes (§ 22) sowie für Neubauten, Änderungen der Nutzungsart und Profanierungen von Kirchen und Kapellen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 iVm § 25 Abs. 2 Nr. 3). In diesen Fällen ist die Anwendung von § 23 ausgeschlossen.

Bei einer Anhörung im Sinne von § 23 ist – wie bisher – nur der Vorstand des PR und nicht der gesamte PR anzuhören. Dies beruht auf Praktikabilitätsabwägungen: Die Anhörungen müssen gegebenenfalls zügig erfolgen können, was nicht der Fall wäre, wenn jeweils die nächste PR-Sitzung abgewartet werden müsste. Gleichwohl kann der Vorstand sich bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung an den gesamten PR rückbinden, indem er etwa vor seiner Stellungnahme allen PR-Mitgliedern die Möglichkeit zur Meinungsäußerung in Textform einräumt.

Zu Abschnitt 4: Gemeinsamer Rat

Zu §§ 25 bis 28:

Im Gemeinsamen Rat erfolgt eine Zusammenführung der in den einzelnen Pfarreigremien vorhandenen Expertise und der unterschiedlichen Sichtweisen, wodurch die Beratungen auf

ein breites Fundament gestellt werden. Die Beratung im Gemeinsamen Rat ergänzt Beratungen in PR und Verwaltungsrat und ist ein wichtiges weiteres Element der Entscheidungsfindung. Die Entscheidungskompetenz verbleibt jedoch bei den direkt gewählten Gremien.

Ausgehend von sehr guten Erfahrungen in verschiedenen Pfarreien, in denen sich ohne rechtliche Notwendigkeit eine Praxis der gemeinsamen Beratung von Verwaltungsrat und Pfarrgemeinderat entstanden ist, wurde der Gemeinsame Rat entwickelt. Diese Verzahnung der verschiedenen Pfarreigremien trägt zu einer synodaleren Arbeitsweise bei, wie sie in der Weltkirche aktuell diskutiert wird. Die hier getroffenen Regelungen wurden auf einen Kern beschränkt (z. B. eine Sitzung pro Jahr). Bei der Durchführung der Sitzungen ist auf eine Arbeitsweise zu achten, die der Größe des Gremiums Rechnung trägt.

Aufgabe, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gemeinsamen Rates ist in den §§ 25 bis 28 ausführlich normiert, sodass hier von Einzelerläuterungen abgesehen wird.

Vorsitzender des Gemeinsamen Rates ist der Pfarrer, da diesem die Leitung der Pfarrei obliegt. In Abwesenheit des Pfarrers führt die oder der Vorsitzende des Pfarreirates den Vorsitz. Ist der Pfarrer zugleich Vorsitzender des Pfarreirates, hat die oder der stellvertretende PR-Vorsitzende die Sitzungsleitung, wenn der Pfarrer abwesend ist.

Zu Abschnitt 5: Kirchenteams

Das Kirchenteam, das ausschließlich aus Ehrenamtlichen besteht, ist das Gremium zur Ermöglichung und Gestaltung des kirchlichen Lebens im Kirchort. Der Gesetzentwurf sieht alternativ zwei Organisationsmöglichkeiten für das Kirchenteam vor. Dem entspricht die Systematik des Abschnitts. Die beiden Organisationsformen – sie werden der Einfachheit halber mit den Buchstaben A und B bezeichnet – sind in eigenen Unterabschnitten normiert (Unterabschnitte 2 und 3). Vorangestellt ist ein Unterabschnitt, der die Regelungen enthält, die auf beide Organisationsformen Anwendung finden (Unterabschnitt 1).

In den Resonanzveranstaltungen, die der Erstellung dieses Gesetzentwurfs vorausgingen und sie begleiteten, wurde deutlich, dass unterschiedliche Erwartungen bezüglich der Regelung der Kirchenteams bestehen. Teils wird das Kirchenteam als Rat gewünscht, der überwiegend aus direkt gewählten Mitgliedern besteht. Von anderer Seite wird das Kirchenteam als eine Art Arbeitsgemeinschaft der vor Ort ehrenamtlich Tätigen gesehen. Bei der praktischen Erprobung von Kirchortstrukturen in einzelnen Pfarreien sind Kirchenteams gebildet worden, die eher letzterem Typ entsprechen. Der Gesetzentwurf lässt vor diesem Hintergrund alternative Organisationsformen zu, zwischen denen vor Ort entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und Wünschen gewählt werden kann.

Unterabschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Zu § 29:

Die Bestimmung der Aufgaben bezieht sich zum einen auf inhaltliche Ausrichtung der Arbeit des Kirchenteams (Absatz 1), zum anderen auf dessen Zusammenarbeit mit anderen

Akteuren innerhalb der Pfarrei sowie in der ökumenischen und interreligiösen Zusammenarbeit (Absatz 2).

Zu § 30:

Jedem Kirchort und Kirchenteam ist mindestens ein Mitglied der pastoralen Dienstgemeinschaft als Ansprechperson zugeordnet. Die Bezeichnung „Ansprechperson“ lässt erkennen, dass das zugeordnete Mitglied der pastoralen Dienstgemeinschaft weniger leitend und gestaltend, sondern mehr unterstützend tätig sein soll. Daher ist keine durchgehende Teilnahme an den Sitzungen des Kirchenteams durch die Ansprechperson vorgeschrieben. Die Ansprechperson steht dem Kirchenteam und den ehrenamtlich Tätigen im Kirchort zur Verfügung, gehört aber nicht dem Kirchenteam an (vgl. § 34 Absatz 2). Die Ansprechperson ist ferner Bindeglied zwischen dem Kirchenteam und dem Pfarrer und der pastoralen Dienstgemeinschaft.

Zu § 31:

Da die Amtsperioden aller Pfarreigremien einander entsprechen sollen, deckt sich die Amtsperiode des Kirchenteams in Beginn, Ende und Dauer mit der Amtsperiode von PR und Verwaltungsrat, beträgt also auch vier Jahre.

Zu § 32:

Die Regelung über die Beendigung der Mitgliedschaft entspricht mit den der Sache nach erforderlichen Modifikationen der Parallelvorschrift für den Pfarreirat (§ 11).

Zu § 33:

Die Bestimmung stellt klar, dass die Entscheidung über die Organisationsform subsidiär am Kirchort und nicht auf Pfarreebene getroffen wird. Die Entscheidung ist für jede Amtsperiode vom Kirchenteam neu zu treffen. Satz 3 enthält eine Sonderregel, die insbesondere bei Neugründungen von Pfarreien greift. In diesem Fall obliegt es den Pfarrei- bzw. Pfarrgemeinderäten der bisherigen Pfarreien, die als neue Kirchorte in eine größere Pfarrei eintreten, darüber zu entscheiden, welche Organisationsform für das nach der Neugründung zu errichtende Kirchenteam zur Anwendung kommt.

Unterabschnitt 2: Kirchenteam – Organisationsform A

Zu §§ 34 und 35:

Das Kirchenteam Form A ist ein durch Wahl (Urwahl und Hinzuwahl) legitimiertes Organ, das die Katholiken des Kirchorts repräsentiert. Mitglieder von Amts wegen gibt es nicht; der Pfarrer und die Ansprechperson sind lediglich zur Sitzungsteilnahme mit beratender Stimme

berechtigt. Die Durchführung der Wahl wird näher durch die Pfarreigremienwahlordnung geregelt werden. Als Alternative zu dem aufwändigen Verfahren einer Urnen- und Briefwahl wird die Durchführung der Wahl auf einer Wahlversammlung zugelassen. Die Organisation der Wahl wird den Ehrenamtlichen vor Ort obliegen. Für die Entscheidung über den Wahlmodus wird daher nicht unerheblich sein, wie viele Personen zur Organisation zur Verfügung stehen.

Die Voraussetzungen für Wahlrecht und Wählbarkeit entsprechen weitgehend den einschlägigen Regelungen für den Pfarreirat. Allerdings ist die Hauptwohnung im Kirchort für die Ausübung des Wahlrechts nicht erforderlich, wohl aber die Hauptwohnung in der Pfarrei oder die Befreiung vom Hauptwohnsitzerfordernis.

Zu §§ 36 bis 38

Die Vorschriften über Hinzuwahl, Ausscheiden von Mitgliedern und Konstituierung des Kirchenteams entsprechen weitgehend den Parallelvorschriften für den Pfarreirat.

Zu §§ 39 und 40:

Der Vorstand besteht im Regelfall aus der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Dem Kirchenteam können auf Antrag vom Verwaltungsrat finanzielle Mittel zur selbständigen Verwaltung (Verfügungsmittel) zugewiesen werden. In diesem Fall kann sich auch die Zusammensetzung des Vorstandes ändern: Die oder der Verantwortliche gehört dem Vorstand als drittes Mitglied an. Falls die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung mit der Verwaltung der Verfügungsmittel betraut ist, kann ein drittes Vorstandsmitglied gewählt werden.

Das Kirchenteam kann frei entscheiden, ob es beim Verwaltungsrat Verfügungsmittel beantragt. Frühere Überlegungen, dass jedem Kirchort Verfügungsmittel zugewiesen werden sollten, wurden aufgrund von Rückmeldungen aus Pfarreien, in denen die Kirchortstrukturen erprobt wurden, aufgegeben. Die Praxis habe gezeigt, so wurde berichtet, dass die Finanzierung der Aktivitäten in den Kirchorten ebenso gut ohne selbständig verwaltete Verfügungsmittel funktioniere. Der Aufwand für die Verwaltung der Verfügungsmittel habe in keinem Verhältnis zum Nutzen gestanden. Der Entwurf sieht daher nicht zwingend vor, dass das Kirchenteam finanzielle Mittel zur eigenen Verwaltung erhält.

Zu §§ 41 bis 43:

Die Paragraphen sind nach den Parallelvorschriften für den PR gestaltet. Im Unterschied zu diesen sind Beschlüsse des Kirchenteams nicht erst dann ausführbar, wenn die Frist für einen Widerspruch des Pfarrers abgelaufen ist. Beschlüsse des PR bedürfen in der Regel nicht einer umgehenden Ausführung. Anders wird es sich nicht selten bei Beschlüssen des Kirchenteams verhalten, wo mehr tagesaktuelle Einzelfragen zu entscheiden sind. Es wäre nicht

sachgerecht, die Arbeit im Kirchort dadurch zu behindern, dass immer wieder Fristen abgewartet werden müssen. Wenn der Pfarrer Widerspruch einlegt, bewirkt dies, dass die bereits begonnene Ausführung eines Beschlusses nicht fortgesetzt wird. Falls der Widerspruch Bestand hat, kann der Pfarrer entscheiden, ob Dinge rückgängig gemacht werden müssen.

Unterabschnitt 3: Kirchenteam – Organisationsform B

Zu §§ 44 und 45:

Im Gegensatz zu der durchnormierten Organisationsform A zeichnet sich Organisationsform B dadurch aus, dass dem Kirchenteam so weit wie möglich die Selbstorganisation ermöglicht wird.

Der PR bestimmt ein bis drei Mitglieder, zu denen dann im Wege der Hinzuberufung durch das Kirchenteam weitere Mitglieder in beliebiger Anzahl hinzutreten können. Die Arbeitsweise ist weitgehend durch das Kirchenteam frei gestaltbar. Insgesamt ähnelt das Kirchenteam nach Form B einer Arbeitsgemeinschaft.

Zu Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

Zu §§ 46 bis 49:

§ 47 ist eine Übergangsvorschrift. Das PGG gilt zunächst nur für die zum oder nach dem 01.01.2025 zusammengeführten größeren Pfarreien. So können alle vor dem 01.01.2025 gewählten Gremien zunächst nach den bisherigen Satzungen weiterarbeiten. Alternativ dazu haben sie die Möglichkeit einen Antrag zu stellen, dass für sie schon vor 2027 das PGG zur Anwendung kommt (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 2).

Nach den Pfarreigremienwahlen 2027 findet das PGG in allen Pfarreien Anwendung. Auch in Pfarreien, die bei der Pfarreigremienwahl im Jahr 2027 keine Kirchorte bilden, wird das PGG angewendet, allerdings unter Auslassung des Abschnittes 5.

Eine Evaluierung des Gesetzes ist vorgesehen (§ 49), so dass die Erfahrungen bei der Anwendung des PGG – auch im Hinblick auf eine Fortentwicklung des Gesetzes – gesammelt und dokumentiert werden.